

Beitrags- und Gebührenordnung des SC Tegeler Forst e.V.

(gemäß § 6 (2) der Vereinssatzung (Stand: 01.01.2020)

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beitragen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Beiträge ab dem 01.01.2023

Mitgliedsform	Monatsbeitrag(EUR)
Kinderbeitrag (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	12,00
Geschwisterbeitrag ^{*1}	8,00
Jugendbeitrag ^{*2} (bis zum vollendeten 19. Lebensjahr)	14,00
Erwachsene (ab dem vollendeten 19. Lebensjahr)	16,00
Eltern-Kind-Turnen	20,00
Familienbeitrag*3	35,00
Herzsportgruppe (Rehasport)	30,00
Schwimmanfänger*4	20,00
Schwimmen zusätzlich zum Grundbeitrag	1,00
Fördermitglied*5 (nicht aktive Mitglieder)	2,50

^{*1} gilt für Geschwister, solange das ältere Kind noch Kinderbeitrag zahlt

- Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.
- Bei erteilter Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages bei jährlicher Zahlweise zum 1. März jeden Jahres. Bei halbjährlicher Zahlweise zum 1. Februar und 1. August.
- Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entspricht den oben genannten Terminen des Lastschriftverfahrens.
- Bei Zahlung des Beitrages für das Kalenderjahr bis zum 1. März des entsprechenden Jahres durch entsprechend erteilte Einzugsermächtigung werden nur 11 Monatsbeiträge erhoben.
- Zur Deckung der Mehrkosten werden von Mitgliedern, die sich mit der Beitragszahlung in Verzug befinden und deshalb vom Verein schriftlich gemahnt werden müssen, Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.
- Zusätzliche Kosten, die durch einen nicht möglichen Einzug der Beiträge oder Gebühren entstehen (fehlerhafte Bankverbindung, ungedecktes Konto u. ä.), gehen zu Lasten des Mitglieds.

Bei Eintritt in den Verein ist dem Verein ein SEPA Lastschriftmandat für die Beiträge zu erteilen. In diesem ist anzugeben, in welcher Staffelung (halbjährlich, jährlich) die Abbuchung erfolgen soll. Für zusätzliche Sportangebote (Schwimmen, Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Zusatzbeiträge, die im Einzelnen durch den Vorstand vorläufig festgelegt werden. Mitglieder sind beim Beitritt zu einem dieser Sportangebote darüber zu informieren.

Die Beitragsordnung tritt ab den 01.01.2023 in Kraft.

^{*2} gilt auch für Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Bezieher/innen nach SGB II/XII

^{*3} gilt für Personen/Familienangehörige innerhalb eines Haushaltes

^{*4} beinhaltet eine außerordentliche Kurzmitgliedschaft für die Dauer von 6 Monaten. Möglich vom 01.01. bis 30.06. oder vom 30.06. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

^{*5} muss beim Vorstand beantragt werden